

RS UVS Steiermark 1992/06/01 30.4-22/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.06.1992

Rechtssatz

Der Vorwurf einer unbefugten Müllablagerung im Wald im Sinne des § 25 Abs 1 Stmk AbfallwirtschaftsG durch den Gewerbetreibenden widerspricht dann den Erfahrungen des täglichen Lebens, wenn der Müll bereits vom Gewerbetreibenden zum Verkauf abgeholt, aussortiert und zwischengelagert war. Der Berufungswerber hätte bei der zur Last gelegten Vorgangsweise in krasser Weise gegen betriebswirtschaftliche Grundsätze verstoßen.

Schlagworte

Beweiswürdigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at